



Sperrfrist: 25. Juni 2012, 10.00 Uhr

25. Juni 2012

Résumé verschiedener Themen des 19. Tätigkeitsberichts

Öffentlichkeitsprinzip

Im vergangenen Amtsjahr hat sich die Anzahl der eingereichten **Zugangsgesuche bei den Bundesbehörden** gegenüber dem Vorjahr beinahe **verdoppelt**, wobei die Quoten bei der Gewährung respektive Verweigerung des Zugangs in etwa gleich geblieben sind. Die Zahl der Schlichtungsanträge an den EDÖB verdoppelte sich ebenfalls: 254 Fällen verweigerten oder nur teilweise gewährten Zugangs stehen **65 Schlichtungsanträge** beim EDÖB gegenüber, was einem Anteil von knapp 26 Prozent entspricht.

Insgesamt konnten im Berichtsjahr **30 Schlichtungsanträge abgeschlossen** werden. Von den mit einer Schlichtung oder einer Empfehlung abgeschlossenen Verfahren führten über 85 Prozent zu einer für den Gesuchsteller **günstigeren Lösung** als die ursprüngliche Stellungnahme der Behörde im Zugangsverfahren. Die auf Juli 2011 in Kraft getretene Teilrevision der VBGÖ erlaubt neu, die Frist für die Durchführung von Schlichtungsverfahren, die eine besonders aufwändige Bearbeitung erfordern, angemessen zu verlängern.

Einzelne Behörden versuchen, Teile ihrer Tätigkeit **vom sachlichen Geltungsbereich des BGÖ ausnehmen** zu lassen. Vor diesem Hintergrund nahm der EDÖB zur geplanten Revision des Kartellgesetzes Stellung. Seiner Ansicht nach bietet das Öffentlichkeitsgesetz im Einzelfall **ausreichende gesetzliche Möglichkeiten**, um den Zugang zu Akten zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben. Zudem hat der EDÖB das erhöhte Schutzbedürfnis für gewisse amtliche Dokumente in der Vergangenheit immer berücksichtigt. Deshalb hielt der EDÖB in einem Bericht an den Bundesrat fest, dass die Wettbewerbsbehörden weiterhin vollumfänglich dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen sollten. Der Bundesrat ist dieser Auffassung gefolgt (Ziffer 2).

Gesundheit

Zwei **Sachverhaltsabklärungen bei der SUVA** haben positive Resultate erbracht: Zum einen hat die SUVA die notwendigen Massnahmen für eine systematische Aktenerfassung getroffen und kann somit prinzipiell auch **das Auskunftsrecht gemäss Datenschutzgesetz gewährleisten**. Zum andern hat sich herausgestellt, dass das **Case Management** an und für sich **keine Datenschutzprobleme verursacht**. Allerdings zeigten sich Mängel in der Verwaltung der Zugriffsberechtigungen auf die Versichertendaten. Die SUVA hat das Problem erkannt und mit Sofortmassnahmen die Zahl der Berechtigten reduziert (Ziffern 1.5.3 und 1.5.4).

Klinische Studien, die sowohl die Behandlung von Patienten als auch die Forschung mit deren Personendaten bezwecken, stellen die Beteiligten vor **datenschutzrechtlich heikle Probleme**. Der EDÖB hat sich für sachgerechte Lösungen eingesetzt: Der Übergang von Behandlung zu Forschung muss im Studiendesign ersichtlich sein. Einhergehend mit diesem Übergang müssen die Personendaten **anonymisiert** werden (Ziffer 1.5.7).



Versicherungen

Die Abklärungen des EDÖB in Sachen «**Car Claims Information Pool**», einer elektronischen Datenplattform von Motorfahrzeugversicherungen, sind **abgeschlossen**. Vorschläge zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit wurden akzeptiert (Ziffer 1.6.2).

Arbeitsbereich

Die vielen Anrufe an den telefonischen Beratungsdienst des EDÖB zum Thema **Überwachung am Arbeitsplatz** zeigen: Weder den Arbeitgebern noch den Arbeitnehmern ist klar, was **wirklich zulässig** ist. Erstere erkundigen sich primär nach dem datenschutzkonformen Vorgehen, während letztere die Überwachung am Arbeitsplatz nicht prinzipiell in Frage stellen, aber ebenfalls genau wissen wollen, was dem Arbeitgeber erlaubt ist (Ziffer 1.7.1).

Internet

Mittels **mobilen Geräten** werden **Geopositionsdaten für Ortsdienste** erhoben. Werden diese Daten über einen längeren Zeitraum gespeichert, ergeben sie ein detailliertes **Bewegungsprofil** der Gerätebenutzer. Der EDÖB hat daher im Rahmen einer Sachverhaltsabklärung die entsprechenden Datenbearbeitungen von Apple analysiert, derweil Apple von sich aus ein Update der Software zur Verfügung gestellt hat, mit dem die Erfassung von Geopositionsdaten unterbunden werden kann (Ziffer 1.3.1).

Im November 2009 hat das EU-Parlament die **Direktive zum Schutz der Privatsphäre im Internet** revidiert. Eine wesentliche Änderung betrifft die Vorgaben für die Speicherung von respektive den Zugriff auf Informationen wie etwa Cookies auf einem User-Terminal. Die bisherige Opt-out-Lösung der alten Direktive wurde durch eine so genannte «**Informed-Consent**»-Lösung, also durch ein Opt-in des Users nach eingehender Information über Art und Zweck der Datenbearbeitung abgelöst (Ziffer 1.3.2).

Auf einer **Webseite** können Mieter ihre **Vermieter kommentieren und bewerten**. Die Betreiber der Informations- und Bewertungsplattform erhoffen sich dadurch mehr Transparenz im Mietermarkt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht können solche Plattformen jedoch **rechtliche Probleme** mit sich bringen (Ziffer 1.3.6).

Ein im Herbst veröffentlichtes **Computerspiel** hat in der Presse für Aufsehen gesorgt. Der zum Spiel gehörende Kopierschutz soll die **Computer der Nutzer ausspionieren** und dem Hersteller **Informationen** über die auf dem jeweiligen Computer gespeicherten Daten, über das Nutzungsverhalten und vieles mehr **übermitteln**. Der EDÖB ist zurzeit daran, das in die Kritik geratene Programm auf seine Datenschutzkonformität hin zu überprüfen (Ziffer 1.3.8).

Betreiber von Webseiten sind im Besitz der **Adressdaten derjenigen Besucher**, welche das **Kontaktformular** für eine Mitteilung oder eine Anfrage nutzen. Es ist naheliegend, diese Adressen für den **Versand eines Fragebogens zur Evaluation der Webseite** zu verwenden. Da es sich bei den Adressdaten aber um Personendaten handelt, ist eine solche Verwendung **nicht ohne weiteres zulässig** (Ziffer 1.3.9).

Wer auf einer **Webseite des Bundes Informationen sucht**, etwa zu bestimmten Politikbereichen oder zu Gesundheitsthemen, darf darauf vertrauen, dass mit den dabei anfallenden **Daten über seine Person sehr sorgsam umgegangen** wird. Bundesorgane haben besonderes Augenmerk auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu legen (Ziffer 1.3.10).

Die Bundesverwaltung hat ein Interesse daran, die **Nutzung der Informations- und Kommunikationsmittel** zu überwachen. Damit sollen der Betrieb der Systeme sichergestellt und **Missbräuche verhindert** werden. Um diese Überwachung rechtskonform durchführen zu können, wurden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen erarbeitet (Ziffer 1.3.11).



Handel, Wirtschaft, Finanzen

Eine immer wiederkehrende Frage ist, inwieweit **Fernmeldedienstmitarbeiter Zugriff auf Kundendaten** haben. Einige Mitarbeiter benötigen den Zugang zu solchen Daten im Rahmen ihrer Funktionen. Der **Zugriff zu privaten Zwecken** ist jedoch ein **Missbrauch**, der durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen **verhindert werden** muss (Ziffer 1.8.3).

Nach Ansicht des EDÖB gibt der Abonnent mit der Anbringung des **Sternchens im Telefonverzeichnis** zu verstehen, dass er sich **jeglicher Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken widersetzt**, also nicht nur dem Telemarketing, sondern auch den adressierten Werbesendungen. Dieser Standpunkt entspricht indes nicht der gegenwärtigen Praxis vieler Werbefachleute, welche die mit einem Sternchen versehenen Adressen im Telefonverzeichnis sammeln und zum Zwecke der Kundenwerbung verwenden (1.8.6).

Die 2011 publizierte **Studie des Bundesamts für Justiz zum eSchKG** befasste sich mit der Modernisierung des Betreuungswesens in der Schweiz und zeigte die Chancen und Risiken eines **virtuellen Betreibungsamts Schweiz** mit einem zentralen Betreibungsregister auf. Dreh- und Angelpunkt eines solchen Registers ist die Einführung bzw. Verwendung eines **Personenidentifikators** (Ziffer 1.9.2).

Biometrie

Nach dem **Urteil im Fall KSS**, wonach eine **rein zentrale Speicherung biometrischer Daten** im Freizeitbereich **unverhältnismässig** sei, stellt sich die Frage, wie solche Daten gespeichert werden dürfen, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Der EDÖB hat verschiedene Varianten geprüft und die Ergebnisse auf seiner Webseite veröffentlicht. Diese Varianten sollen einerseits den unterschiedlichen **Bedürfnissen von Systembetreibern** gerecht werden, andererseits die **Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen** wahren (Ziffer 1.2.7).

Verschiedenes

Das **Ankündigungsschreiben**, mit dem das **Bundesamt für Statistik** Personen um die Teilnahme an Erhebungen bittet, informiert auf Veranlassung des EDÖB hin neu transparent über die **Freiwilligkeit der Mitwirkung**. Fortschritte wurden auch im Bereich der Qualitätssicherung durch das mit der Erhebung beauftragte Unternehmen erzielt (Ziffer 1.1.1).

In letzter Zeit melden sich vermehrt Bürger mit **Fragen zu statistischen Erhebungen** bei uns. Dabei geht es vor allem um die **Verhältnismässigkeit** der Evaluationen, die Verwendung der AHV-Nummer in der Statistik und die Verpflichtung zur Antworterteilung. Der EDÖB hat seine Tätigkeiten in diesem Bereich entsprechend weitergeführt (Ziffer 1.1.2).

Im Oktober 2007 wurde im Nationalrat ein Postulat eingereicht, das den Bundesrat damit beauftragte, Möglichkeiten eines **erleichterten Datenaustauschs zwischen Bundes- und Kantonsbehörden** zu prüfen. Eine breit angelegte Untersuchung erbrachte den **Nachweis**, dass an einem **allfällig mangelhaften Datenaustausch nicht der Datenschutz Schuld** ist (Ziffer 1.1.6).

Information und Sensibilisierung

Der EDÖB bedient sich verschiedener Kanäle, um die Bevölkerung für die Anliegen von Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip zu sensibilisieren. So veröffentlicht er auf seiner Webseite www.derbeauftragte.ch regelmässige Informationen zu aktuellen Themen. Im vergangenen Jahr publizierte er unter anderem Erläuterungen zum Cloud Computing und zur



revidierten E-Privacy-Richtlinie der EU. Zudem ist er in der Ausbildung verschiedener Zielgruppen tätig geworden, so bspw. an den Universitäten Neuenburg und Lausanne oder, im Rahmen des 6. Datenschutztages, mit einem Lehrmittel für junge Erwachsene zur Datensicherheit (Ziffern 3.3 bis 3.6).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar (www.derbeauftragte.ch) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:

Art. Nr. 410.019

Bestellung per Internet: <http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>